

Anpassungs- & Klarstellungsbedarfe der LHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften

Stand: 26.05.26

Im Folgenden werden die konkreten Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften entlang der einzelnen Paragraphen des Hochschulgesetzes dargestellt:

§ 3 Aufgaben der Hochschulen

Weiter Transferbegriff

§§ 3 Abs. 2 & 36 Abs. 2

Die LHK regt an, mit der HSG-Novelle Transfer – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen und von der Landes-AG Transfer sowie vom neuen Landestransferrat übernommen – im Sinne des weiten Transferbegriffes im HSG zu benennen. Damit würde man dem Ziel gerecht, sowohl wirtschaftlichen und technologischen als auch gesellschaftlichen und kulturellen Wissenstransfer, Wohlfahrt und Fortschritt zu fördern. Konkret wären die **§§ 3 Abs. 2 und 36 Abs. 2** zu ergänzen.

Berichtspflicht

§§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit 8 Abs. 2 sowie Änderung § 11 HVVO

Nach § 3 Abs. 2 HSG besteht bisher eine jährliche Berichtspflicht der Hochschulen zu Art und Anzahl ihrer Beteiligungen sowie deren wirtschaftliche Entwicklung.

Mit Novellierung des HSG soll diese Berichtspflicht über § 8 Abs. 2 HSG in Verbindung mit der Änderung des § 11 Abs. 6 HVVO Gegenstand des Jahresabschlussberichtes der Hochschule werden.

Dies bedeutet, dass nicht nur die Art und Anzahl der Beteiligungen im Jahresabschluss zu nennen wären, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der Firmen, an denen die Hochschule beteiligt ist, Bestandteil des zu prüfenden Jahresabschlusses würde. Damit handelt es sich nicht um einfache Verlagerung der Berichtspflicht.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind in § 80ff. LHO definiert. Die Darlegung der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen gehört nicht dazu. Würden sie Bestandteil des Jahresabschlusses, wären sie hier aufzunehmen und durch den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen (s. z.B. § 109 LHO i.V.m. § 26 Abs. 4 der Verfassung von der HAW Kiel).

Die Prüfung erstreckt sich aber auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

Die wirtschaftliche Entwicklung an den beteiligten Unternehmen würde den Jahresabschluss und damit auch den sich hierauf beziehenden Prüfauftrag über § 80 LHO hinaus stark erweitern und damit die Kosten zu Lasten der Hochschulen erheblich erhöhen. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten und war sicherlich auch so nicht beabsichtigt.

Antrag: Die LHK empfiehlt daher die Berichterstattung einschließlich der wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin als Berichtspunkt in § 3 Abs. 2 HSG zu belassen und nicht in § 8 Abs. 2 HSG und § 11 Abs. 6 HVVO aufzunehmen.

Präsidium

§ 3 Abs. 6

Der Begriff „Hochschulleitung“ sollte durch „Präsidium“ ersetzt werden.

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

siehe § 3 Abs. 2

§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

Globalzuweisung

§ 11 Abs. 4

Die LHK spricht sich dafür aus, die bisherige Formulierung („die bisherige“ statt „eine“) beizubehalten.

§ 13 Mitglieder der Hochschule

Status der Lehrbeauftragten

§ 13 Abs. 1, Z. 2

Die LHK bewertet die vorgesehene Streichung des Mitgliedsstatus von Lehrbeauftragten differenziert: Während insbesondere die künstlerischen Hochschulen erhebliche Nachteile erwarten, begrüßen einzelne Mitgliedshochschulen die Zielsetzung einer rechtssicheren Statusklärung. Die LHK empfiehlt daher, die Auswirkungen auf die verschiedenen Hochschultypen gesondert zu berücksichtigen und gegebenenfalls differenzierte Regelungen vorzusehen.

Seit den ersten Gesprächen über dieses Thema und mögliche Abhilfen aus dem HSG hat sich die Diskussion auf Bundesebene durch den Referentenentwurf des BMAS allerdings so weiterentwickelt, dass die Feststellung der Selbständigkeit unabhängig vom Mitgliedsstatus im HSG anhand von Kriterien im Sozialversicherungsrecht geregelt werden wird. Deshalb halten insbesondere die künstlerischen Hochschulen die Streichung der Möglichkeit nach § 93 Absatz 3, Lehrbeauftragte der künstlerischen Hochschulen als Mitglieder der Hochschule zu führen, nicht mehr für notwendig. Bei Streichung der Mitgliedschaft von Lehrbeauftragten nach § 13 Absatz 1 Ziffer 2 wäre eine neue Verankerung der Mitgliedschaft von Lehrbeauftragten an künstlerischen Hochschulen an dieser Stelle erforderlich, zum Beispiel durch die Einfügung „an künstlerischen Hochschulen“ nach dem Wort „Lehrbeauftragte“.

An den künstlerischen Hochschulen haben Lehrbeauftragte einen Anteil von mehr als einem Drittel an der Lehre. Die Lehrbeauftragten fühlen sich mit den Hochschulen außerordentlich verbunden und würden den Verlust des Mitgliedsstatus als schweren Affront verstehen. Deshalb bittet die LHK im Namen der künstlerischen Hochschulen ausdrücklich um eine differenzierte Lösung.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gremien und Organe der Hochschulen sollten nach Einschätzung der Hochschulen nicht öffentlich, sondern hochschulöffentlich sein. Die Hochschulöffentlichkeit besteht aus den Hochschulmitgliedern.

Die LHK bringt dazu den folgenden Textvorschlag ein:

(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind **hochschulöffentlich**. Die **Hochschulöffentlichkeit** kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ~~Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden.~~ In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

§ 16 Beschlüsse

Umlaufbeschlüsse

§ 16 Abs. 1

Die LHK begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, dass Hochschulgremien Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen können. Wenn Umlaufbeschlüsse auch gefasst werden können, ohne dass eine Dringlichkeit vorliegt, sollte in diesen Fällen ein Minderheitenquorum (20/25%) eine Aussprache verlangen können. Anderenfalls könnte eine relative Mehrheit Aussprachen grundsätzlich verhindern.

§ 17 Wahlen

Nachbesetzung von Gremienmitgliedern

§ 17 Abs. 2 & 5

Die LHK begrüßt grundsätzlich eine Regelung der Folgen einer nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Besetzung von Gremien, sieht die geplante Regelung zur Nachbesetzung von Gremienmitgliedern aber dennoch kritisch. Hier bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich Rechtsstellung, Organfunktion, Stimmrechten, Voraussetzungen und Zuständigkeiten, die die Hochschulen vor erhebliche Rechtsunsicherheiten stellen könnten.

Gebeten wird um Klärung des Verhältnisses zwischen Absatz 2 und Absatz 5. Auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind Gremienmitglieder, es stellt sich also die Frage, ob Absatz 5 eine speziellere Lösung zu Absatz 2 sein soll.

Aus Sicht der Hochschulen besteht ein Wertungswiderspruch, da einerseits von Anfang an nicht ordnungsgemäß besetzte Gremien ordnungsgemäß besetzt sind, andererseits bei späterem Ausscheiden von Personen Vertretungen für diese Sitze bestellt werden müssen.

Zudem wünschen sich die Hochschulen eine Klärung, von wem bei Ausscheiden eines „Gremienmitglieds“ vor Ablauf der regulären Amtszeit „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Gremiums vorgeschlagen und bestellt“ wird.

Die LHK schlägt dazu folgende ergänzte Formulierung vor:

„Scheidet ein Gremienmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds vom jeweiligen Gremium vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Für Präsidiumsmitglieder gilt § 26.“

Daneben bestehen im Hinblick auf beide Regelungen grundsätzliche Bedenken, da bestellten Mitgliedern die demokratische Legitimation fehlt. Im Falle einer Bestellung von Senatsmitgliedern durch das Präsidium würden die Präsidiumsmitglieder die Personen bestellen, die sie auch (ab-)wählen können.

Gegen eine solche Notwendigkeit spricht auch die Überlegung, dass einzelne Beschlüsse immer dann ordnungsgemäß zustande kommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend ist, unabhängig von der Anzahl der professoralen Mitglieder. Alles andere würde auch dazu führen, dass ein oder zwei Professores Beschlüsse verhindern könnten. Aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich nur eine Notwendigkeit, die grundsätzlich mögliche Mehrheit der Professores zu gewährleisten. Um hier größere Rechtssicherheit zu schaffen, wären alternative Regelungen, eine zwingende Verlängerung der Abgabefrist von Wahlvorschlägen vorzusehen, oder eine vorgezogene Nachwahl in der Mitgliedergruppe, wenn eine bestimmte, prozentuale Vertretung unterschritten wird.

Die LHK bittet vor diesem Hintergrund um folgende Formulierung des Absatz 5:

„Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind.“

Verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fachbereichskonvent nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens einer gewählten Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreters die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.“

§ 19 Hochschulrat

Beteiligung des Hochschulrats bei Änderung von Studiengängen

§ 19 Abs. 1, Z. 8 (auch § 49 Abs. 7)

Die Beteiligung des Hochschulrats bei Änderung von Studiengängen stellt für die Hochschulen u.a. wegen der geringen Anzahl der jährlichen Sitzungen ein erhebliches Problem dar und würde selbst bei kleinen Änderungen in den Prüfungs- oder Prüfungsverfahrensordnungen zu einer deutlichen Verlangsamung der Prozesse führen. Dies gilt auch dann, wenn sie nur bei „wesentlichen“ Änderungen von Studiengängen festgeschrieben würde. In § 49 steht bereits jetzt, dass die Stellungnahme des Hochschulrats bei der Einrichtung von Studiengängen zu berücksichtigen ist. Dies ist aus Sicht der Hochschulen nachvollziehbar. Eine zusätzliche Beteiligung des Hochschulrats an der

Änderung von Studiengängen errichtet neue bürokratische Hürden, verlangsamt die Prozesse und sollte aus Sicht der Hochschulen entfallen. Soweit es tatsächlich für erforderlich gehalten wird, den Hochschulrat auch bei der Änderung von Studiengängen einzubinden, sollte – entsprechend dem Erlass des Ministeriums – unbedingt das Wort „wesentlich“ eingefügt werden.

§ 20 Erweiterter Senat

Die LHK begrüßt mehrheitlich die Streichung des Erweiterten Senats. Allerdings sollten diesbezüglich entweder Übergangsvorschriften geschaffen werden, oder es sollte im HSG klargestellt werden, dass auch bereits gewählte Mitglieder des Erweiterten Senat ihren Status verlieren.

§ 21 Senat

Änderung der Zusammensetzung des Senats

§ 21 Abs. 3

Es bedarf einer Klarstellung, dass bereits gewählte Gremien auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt sind, wenn es noch keine Regelung in der Verfassung gibt, die explizit die Problematik der Vertretung der WG 4 berücksichtigt und es bedarf einer Frist für die Umsetzung.

§ 23 Präsidentin oder Präsident

Zusammensetzung der Findungskommission zur Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten

§ 23 Abs. 6

Die LHK sieht in der angedachten Beteiligung des Ministeriums (selbst „nur“ mit beratender Stimme) eine Einschränkung der Hochschulautonomie und zudem die Gefahr einer deutlichen Verlängerung des Prozesses.

Vertretungsmöglichkeiten & Regelungen zum Ausscheiden von Findungskommissionsmitgliedern

§ 23 Abs. 6 & § 25 Abs. 2

Zudem stellt sich die Frage, ob auch in der Findungskommission Vertretungsmöglichkeiten eröffnet werden sollten. Überdies fehlen Regelungen zum Ausscheiden von Findungskommissionsmitgliedern aus dem sie entsendenden Gremium sowie aus der Hochschule selbst.

Verengung auf das nur im Beamtenverhältnis auszuübende Amt des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 23 Abs. 7

Die LHK sieht auch in der Verengung auf das nur im Beamtenverhältnis auszuübende Amt des Präsidenten oder der Präsidentin eine Einschränkung der Hochschulautonomie.

Im Hinblick auf die Verhandlungen über die Vergütung sollte mindestens klargestellt werden, dass die Hochschule den Rahmen hierfür vorgibt.

Für Präsidentinnen und Präsidenten ist ein expliziter Verzicht auf § 48 LHO aufgenommen worden, dieser fehlt für Kanzler*innen. Problematisch ist dies insbesondere im Hinblick auf die Verbeamtung von Kanzler*innen, die zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit waren und bei der Wiederwahl oder der Wahl an einer anderen Hochschule die Altersgrenze überschritten hätten. Dies sollte in § 48 LHO (ggf. im HSG) angepasst werden.

§ 25 Kanzlerin oder Kanzler

Klarstellung zu stimmberechtigten Mitgliedern

§ 23 Abs. 6 & § 25 Abs. 2

s. Anmerkungen zu § 23 Abs. 6

§ 26 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern

Bestellung von Beauftragten bei längerfristiger Vakanz von Präsidiumsämtern

§ 26 Abs. 4

Die LHK sieht die geplante Regelung zur Bestellung von Beauftragten bei längerfristiger Vakanz von Präsidiumsämtern kritisch. Hier bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich Rechtsstellung, Organfunktion, Stimmrechten, Voraussetzungen und Zuständigkeiten, die die Hochschulen vor erhebliche Rechtsunsicherheiten stellen könnten.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

Entscheidungsspielraum der Gleichstellungsbeauftragten

§ 27 Abs. 1

Die Formulierung, dass die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig „über“ sie betreffende Angelegenheiten entscheiden kann, ist missverständlich. Unklar ist, ob damit gemeint ist, dass sie eigenständig entscheidet, in welchen Angelegenheiten sie zuständig ist oder ist damit gemeint, dass sie eigenständig entscheidet, ob sie zuständig ist. Sofern der erste Fall gemeint sein sollte, wäre die folgende Formulierung klarer:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist fachlich weisungsfrei und entscheidet eigenständig in den sie betreffenden Angelegenheiten“

Ferner erschließt sich aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 1 nicht eindeutig, ob die Gleichstellungsbeauftragte nur im Rahmen der sie betreffenden Angelegenheiten eigenständig entscheidet oder sich diese Entscheidungsbefugnis auf die Feststellung der eigenen Betroffenheit in einer Angelegenheit erstreckt.

Landesweite Interessensvertretung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 27 Abs. 7

Im Namen der nicht-staatlichen Hochschulen bittet die LHK um Klarstellung, dass den Gleichstellungsbeauftragten der nichtstaatlichen Hochschulen Stimmrecht in der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten, zumindest aber aufgrund der gleichlaufenden Interessenlage ein Teilnahmerecht eingeräumt wird.

§27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Entscheidungsspielraum des oder der Beauftragten für Diversität

Die Formulierung, dass der oder die Beauftragte für Diversität eigenständig „über“ sie betreffende Angelegenheiten entscheiden kann, ist missverständlich. Unklar ist, ob damit gemeint ist, dass sie eigenständig entscheidet, in welchen Angelegenheiten sie zuständig ist oder ist damit gemeint, dass sie eigenständig entscheidet, ob sie zuständig ist. Sofern der erste Fall gemeint sein sollte, wäre die folgende Formulierung klarer:

„Der oder die Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei und entscheidet eigenständig in den sie betreffenden Angelegenheiten“

Ferner erschließt sich aus dem Wortlaut des § 27a Abs. 1 nicht eindeutig, ob der oder die Beauftragte für Diversität nur im Rahmen der sie betreffenden Angelegenheiten eigenständig entscheidet oder sich diese Entscheidungsbefugnis auf die Feststellung der eigenen Betroffenheit in einer Angelegenheit erstreckt.

§ 36 Grundsätze

Weiter Transferbegriff

§§ 3 Abs. 2 & 36 Abs. 2

Die LHK regt an, mit der HSG-Novelle Transfer – wie vom Wissenschaftsrat empfohlen und von der Landes-AG Transfer und vom neuen Landestransferrat übernommen – im Sinne des weiten Transferbegriffes im HSG zu benennen. Damit würde man dem Ziel gerecht, sowohl wirtschaftlichen und technologischen als auch gesellschaftlichen und kulturellen Wissenstransfer, Wohlfahrt und Fortschritt zu fördern. Konkret wären die **§§ 3 Abs. 2 und 36 Abs. 2** zu ergänzen.

§ 37 Forschung mit Mitteln Dritter

Bedeutung von Drittmittelprojekten für die Hochschulen

§ 37 Abs. 1

Die LHK spricht sich dafür aus, den eingefügte Begriff „wesentlicher“ zu streichen, da dieser den Eindruck erweckt, dass die Globalzuweisungen die Aufgaben im Bereich Forschung nach dem HSG nicht vollständig abdecken müssen.

Streichung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung entstehender Folgelasten sowie zur grundsätzlichen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

§ 37 Abs. 2

Im Bereich der Drittmittelforschung begrüßt die LHK ausdrücklich die stärkere Betonung von Forschung und Technologietransfer. Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch die Streichung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung entstehender Folgelasten sowie zur grundsätzlichen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Beide Regelungsbereiche haben sich aus Sicht der Hochschulen bewährt und sollten weiterhin ausdrücklich gesetzlich abgesichert bleiben. Die LHK spricht sich daher dafür aus, die bisherige Formulierung beizubehalten.

§ 39 Hochschulzugang

Übergangsregelung

§ 39 Abs. 4

Hier sollte um eine Übergangsregelung aufgenommen werden, da die Bewerbungsphase für das Sommersemester 2027 bereits am 01.11.2026 beginnen wird, soweit das Gesetz nicht vorher in Kraft tritt. Eine Änderung der Voraussetzungen für den Zugang zum Probestudium während der laufenden Bewerbungsphase führt zu unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bewerberkreis.

§ 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung

Die LHK begrüßt die Ausweitung der Tatbestände, die zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

Die Hochschulen müssen in der Lage sein, ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Hierfür benötigen sie ein Ordnungsrecht, das geeignet ist, einen gewalt- und störungsfreien, geordneten Hochschulbetrieb zu gewährleisten.

Die Anknüpfung an strafbewehrtes Verhalten wird angesichts der Verfahrensdauer den grundgesetzlich geschützten Positionen insbesondere der Studierenden, Forschenden und Hochschullehrenden nicht gerecht. Soweit im HSG auf vorsätzliches oder absichtliches Handeln abgestellt wird, besteht eine Regelungslücke bei Personen, die z.B. infolge einer Erkrankung nicht steuerungsfähig sind (kein Vorsatz, keine Absicht). Ein Rückgriff auf das Hausrecht ist angesichts der voraussichtlich insgesamt spezielleren Regelung des Ordnungsrecht nicht rechtlich sicher möglich. Helfen könnte die ergänzende Verankerung des Hausrechtes als mögliche Reaktionsmöglichkeit im HSG.

Mit Blick auf § 40 Absatz 2 Satz 3 schlägt die LHK vor, alle Hochschulen des Landes zu schützen und auch entsprechende Straftaten aufzunehmen, die zu Lasten einer anderen Hochschule oder zu Lasten eines Mitglieds/Angehörigen einer anderen Hochschule begangen wurden. Konkret sollte daher anstelle der Formulierung „zu Lasten der Hochschule“ die Formulierung „zu Lasten einer Hochschule“ verwendet werden, ebenso bei Mitgliedern und Angehörigen. Einbezogen sollten ferner auch andere Straftaten werden, die im öffentlichen Raum begangen wurden, wenn davon auszugehen ist, dass eine Gefährdung des Studienbetriebs eintreten kann. Daneben sollte eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Hochschulen in SH sich gegenseitig derartige Fälle melden können. Zumindest wäre eine Meldemöglichkeit sinnvoll für Fälle von aktiver Zwangs-Exmatrikulation im Rahmen des § 42a.

§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge

Angebot von Leistungen gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage

Hier sollte aus Sicht der LHK aufgenommen werden, dass die Hochschule Leistungen nach Satz 1 Nummer 4, 5, 6 oder 7 auch auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt anbieten kann. Dies ist notwendig, da die Hochschulen auch wirtschaftlich Leistungen anbieten und dies der Praxis entspricht.

§ 42 Entlassung, neu: Exmatrikulation

Die LHK begrüßt die erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen bei Verstößen.

Bei einer Exmatrikulation aufgrund eines Verstoßes sollte es jedoch zusätzlich möglich sein, die Immatrikulation an allen Hochschulen in Schleswig-Holstein auszuschließen. Dies gilt jedenfalls, wenn aufgrund des Verstoßes auch der Studienbetrieb an einer anderen Hochschule gefährdet wäre.

Der Verweis in § 42 Absatz 3 letzter Satz erscheint unklar. § 42 Abs. 1 Nummer 1, auf den § 40 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 Anwendung finden soll, lautet: *„Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, sofern 1. ein Versagungsgrund nach § 40 Absatz 2 Nummer 3, 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist“*. Ist damit gemeint, dass auch bei nachträglichem Eintritt der Versagensgründe ein Führungszeugnis bzw. ein amtsärztliches Attest gefordert werden kann? Wäre es dann nicht sinnvoller, anstelle dieses Verweises eine entsprechende Vorschrift direkt in § 42 aufzunehmen? Die vorliegende Regelung ist selbst für Juristen schwer verständlich.

§ 42a Verstöße und Maßnahmen

Zu begrüßen ist die Regelung, dass für die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere der Exmatrikulation „die Hochschule“ zuständig ist. Hier sollte jedoch klargestellt werden, dass die Hochschule die interne Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens regeln kann.

Im Detail ist zudem Folgendes anzumerken:

- Nicht alle Gebäude und auch nicht alle Flächen, die von den Hochschulen genutzt werden, stehen im Eigentum der jeweiligen Hochschule. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass „ihre“ Gebäude hier nicht die Eigentumsverhältnisse meint, sondern die Nutzung für den Betrieb durch die Hochschule.
- Erheblicher Schaden kann nicht nur durch die Beschädigung von Gebäuden entstehen, sondern z.B. auch durch die Beschädigung von (Dienst-)Fahrzeugen, diese sind in dem Entwurf bisher nicht erfasst.
- Wünschenswert wären (in der Gesetzesbegründung) Anhaltspunkte für die Definition von „Gewalt“ und von „erheblicher Schaden“.
- Bei den vorgesehenen Maßnahmen fehlt ein vorübergehender Ausschluss von Prüfungen (die in den Prüfungszeiträumen außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden); hier handelt es sich für alle Studierenden und auch für die Prüfungsaufsichten um eine besonders sensible Phase, zudem kommen zu den Prüfungen häufig sehr viele Studierende zusammen.
- Da die Hochschulen die neuen Regelungen in einer Satzung umsetzen müssten, sind Übergangsregelungen zwingend erforderlich.

§ 43 Doktorandinnen und Doktoranden

Im Bereich der Promotionsstudierenden hält die LHK eine landesweit einheitliche und rechtssichere Lösung für erforderlich. Die derzeit diskutierten Alternativen werfen insbesondere im Hinblick auf Verwaltungskostenbeiträge und Statusfragen erhebliche Folgeprobleme auf. Eine Kombination aus statusrechtlicher Flexibilität und landesweit einheitlicher beitragsrechtlicher Regelung wäre erstrebenswert.

§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die vorgesehene Neufassung des Datenschutzrechts wird von der LHK nur teilweise positiv gesehen. Die Modernisierung der Regelungen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die Entscheidung über wesentliche datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnisse nicht nahezu vollständig auf die einzelnen Hochschulen verlagert werden. Die zentralen datenschutzrechtlichen Leitplanken sollten weiterhin gesetzlich selbst geregelt werden. Eine solche Rahmengesetzgebung erleichtert den Hochschulen die Handhabbarkeit der komplexen datenschutzrechtlichen Thematik.

Soweit die Hochschulen künftig eigene Satzungen zur Konkretisierung von Datenkategorien, Verarbeitungszwecken, Speicherfristen und Datenübermittlungen erlassen dürfen, ist diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund einer flexibleren Handlungsweise und Berücksichtigung hochschulspezifische Anforderungen und digitale Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch mit erheblichem hochschulweiten Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand an den Hochschulen zu rechnen, der mit den an den Hochschulen vorhandenen Kapazitäten nicht zu bewältigen ist. Ebenso besteht das Risiko von abweichenden Satzungsregelungen zwischen den

Hochschulen, insbesondere hinsichtlich Speicherfristen, Datenkategorien und Datenübermittlungen, was zu rechtlich fraglichen unterschiedlichen Datenschutzniveaus führen kann. Das gilt es zu vermeiden.

Trotz der vorgesehenen Satzungsermächtigung erscheint es erforderlich, dass § 45 HSG weiterhin hinreichende gesetzliche Vorgaben gibt, um eine datenschutzkonforme und **möglichst einheitliche Anwendung** in SH sicherzustellen, sofern es sich um gleichartige Verwaltungsprozesse handelt. Zudem bedarf es einer Klarstellung zum Verhältnis von Datenschutzregelungen und Archivierungsvorschriften

Hingewiesen wird außerdem auf die Notwendigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des neu eingeführten § 42a. Eine Bezugnahme auf diese Vorschrift ergibt sich aus hiesiger Sicht aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 nicht.

§ 46 Studium

Ziele von Studium und Lehre

§ 46 Abs. 1

Die Ergänzung des Wortes „wirtschaftlich“ scheint den schleswig-holsteinischen Hochschulen an dieser Stelle nicht zielführend, da die Liste der inhaltlichen Querschnittsthemen dann noch um zu viele weitere Themen ergänzt werden müsste. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus Sicht der LHK daher auf einer allgemeinen Ebene gehalten werden. Auch das Wort „vermitteln“ ist aus Perspektive der Hochschulen nicht passend, weil es nicht der Kompetenzorientierung entspricht, sondern eine passive Rolle der Studierenden suggeriert.

Die LHK schlägt daher die folgende Formulierung für Absatz 1 vor:

„Durch Lehre und Studium soll den Studierenden der Erwerb wissenschaftlicher oder künstlerischer Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie digitaler und sozialer Kompetenzen und die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld ermöglicht werden.“

§ 49 Studiengänge

Zustimmung zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

§ 49 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 46

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen verfügen nicht zuletzt basierend auf der Systemakkreditierung über weitreichende interne und externe Prüfverfahren zur Sicherstellung der Qualität ebenso wie hochschulplanerischer Ziele in Studium und Lehre, die eine darüber hinaus gehende Kontrolle durch das Ministerium nicht mehr erforderlich macht. Eine Anzeigenpflicht (entsprechend dem Beispiel Niedersachsen) könnte der Aufsicht durch das Ministerium möglicherweise Genüge tun. Basierend auf einer bloßen Anzeigenpflicht könnten bei Vorliegen von hochschul- oder wissenschaftspolitischen Interesse Eingriffsrechte für das Ministerium im HSG verankert werden.

Die Ablösung des Zustimmungserfordernisses durch eine Genehmigungsfiktion bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen könnte zudem einen deutlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Die LHK spricht sich außerdem dafür aus, dass nur „wesentliche“ Änderungen erfasst werden, und schlägt daher die folgende Umformulierung in Absatz 7 vor:

„Die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen ist dem Ministerium anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige durch die Hochschule widerspricht.“

Außerdem sollten nicht alle Änderungen, sondern nur „wesentliche“ Änderungen von § 49 Abs. 7 HSG erfasst werden.

§ 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Versammlung der Verbandsmitglieder / Mitgliederversammlung

§ 54a Abs. 1, Z. 3 & 5; Abs. 2

Die LHK bittet um Prüfung, ob die Einführung des Begriffs „Mitgliederversammlung“ notwendig ist oder ob die bisherige Formulierung „Versammlung der Verbandsmitglieder“ beibehalten werden kann.

Geschäftsstelle des Promotionskollegs

§ 54a Abs. 2 (neu hinzuzufügen)

Die LHK unterstützt die Geschäftsstelle des Promotionskollegs in ihrem Anliegen, den folgenden Absatz hinzufügen, der vertragliche Sicherheit und Kontinuität für die Geschäftsstelle bieten kann:

„(2) Die Geschäftsstelle des Promotionskollegs ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel. Das Personal der Geschäftsstelle wird an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel beschäftigt und dem Promotionskolleg zugeordnet.“

Voraussetzungen für die Verleihung des Promotionsrechts

§ 54a Abs. 3 (neu: Abs. 4)

Zu Ziffer 1 bitten die betreffenden Mitgliedshochschulen der LHK in Absprache mit der Geschäftsstelle des Promotionskollegs um die folgende Umformulierung:

„1. Einrichtung und Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens vier Professorinnen und Professoren angehören müssen,“

Zu Ziffer 3 (letzter Satz) merkt die LHK an, dass das Promotionsrecht mit der PKSHVO unbefristet verliehen wurde. Nun soll eine neue Verleihung erfolgen, die auch befristet erfolgen kann. Dies bleibt – trotz der Zusage in der Gesetzesbegründung – formal hinter der Regelung der PKSHVO zurück. Diese enthielt ein Widerrufsrecht, aber ausschließlich bei besonders schwerwiegenden Mängeln, was ein weniger starker Eingriff ist als die Aufhebung der unbefristeten Verleihung des Promotionsrechts durch eine befristete Verleihung. Daher sollte die Formulierung lauten: „Die Verleihung kann mit Auflagen versehen und aus wichtigem Grund widerrufen werden.“

Evaluation der verfolgten Ziele

§ 54a Abs. 5

Im Gleichklang mit der PKSHVO sollte hier das Datum 31.12.2029 als Zieldatum genannt werden.

§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Gute Qualität einer Promotion

§ 61 Abs. 1, Z. 3

Die LHK spricht sich dafür aus, die bisherige Formulierung „durch die gute Qualität einer Promotion“ beizubehalten.

Sonderregelung für künstlerische Hochschulen

§ 61 Abs. 5

Entweder sollte in § 61 Absatz 5 auch Absatz 1 Ziffer 4 als Ausnahme aufgenommen werden, oder § 61 Absatz 1 Ziffer 4 so geändert werden, dass bei Berufungen an künstlerischen Hochschulen der Nachweis einer mindestens zweijährigen künstlerischen (nicht notwendigerweise wissenschaftlichen) Tätigkeit an einer anderen als der berufenden Hochschule in der Regel eine Voraussetzung wird.

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

Widerspruchsmöglichkeit

§ 62 Abs. 2

Die Beibehaltung der ministeriellen Widerspruchsmöglichkeit steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzentwurfs, Hochschulautonomie zu stärken und verzichtbare Berichtspflichten sowie Zustimmungserfordernisse abzubauen. Die Ausgestaltung von Ausschreibungstexten ist ein zentraler Bestandteil der hochschulischen Profilbildung und Personalstrategie. Sie muss deshalb in der Verantwortung der Hochschule liegen. Die Widerspruchsmöglichkeit sollte daher gestrichen werden.

Internationale Ausschreibung

§ 62 Abs. 2

Aus Sicht der LHK ist eine internationale Ausschreibung nicht in allen Fällen sinnvoll und zielführend. Dieses Vorgehen würde unnötig Kosten verursachen. Die diesbezügliche Formulierung des noch bestehenden HSG sollte daher beibehalten werden.

Anteil der Frauen im Berufungsausschuss

§ 62 Abs. 3

Die Hochschulen weisen darauf hin, dass es derzeit in der Praxis nicht möglich ist, in allen Fällen und vor allem in allen Fachbereichen 40 % Frauen in die Berufungsausschüsse zu entsenden. Eine Abweichung von der Quote darf auch jetzt nur aus wichtigem Grund erfolgen, daher schlägt die LHK vor, bei der bisherigen Formulierung „sollen“ zu bleiben.

§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Möglichkeit der Befristung auf zwei Jahre bei Erstberufung

§ 63 Abs. 1

Die LHK spricht sich dafür aus, die bisherige Kann-Regelung für Befristung auf zwei Jahre bei der ersten Berufung beizubehalten.

§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorar-Professur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur

Lehrverpflichtung

§ 65 Abs. 2

Die betreffenden Mitgliedshochschulen sprechen sich dafür aus, dass für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften die Lehrverpflichtung 4 SWS betragen sollte.

§ 70 Lehrverpflichtung

Die Ergänzung in § 70 Abs. 1 Satz 2 – ausschließlich bezogen auf die Lehrermäßigung für Wissenschaftlerinnen – erscheint ausreichend in der LVVO, sowie bei den anderen Ermäßigungsgründen.

§ 93 Künstlerische Hochschulen

Status der Lehrbeauftragten

§ 93 Abs. 3

Vgl. Ausführungen zu §13 Absatz 1 Ziffer 2.

§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzung

Die LHK bittet um Prüfung der Möglichkeit für die Hochschulen, Satzungen über eigene amtliche Mitteilungsblätter oder Hochschulnachrichtenblätter bekannt zu machen. Die Praxis anderer Bundesländer zeigt, dass hierdurch weder Transparenz noch Rechtssicherheit beeinträchtigt werden.

§ 96 Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Übergangsregelung

§ 96 Abs. 4

Es fehlt eine Übergangsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Zugehörigkeit gewählter Personen in den Gremien. Die am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte wurden bisher der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung zugeordnet und werden künftig in der Wahlgruppe 2 geführt. Die LHK bittet daher um eine Klarstellung, dass Personen, die in der Wahlgruppe 4 gewählt wurden, nicht aufgrund des Wechsels der Wahlgruppe ihren Platz in einem Gremium verlieren.

Lehrverpflichtung

§ 96 Abs. 5 (neu)

Im Hinblick auf die kommende Regelung zur Lehrverpflichtung weisen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften darauf hin, dass diese an die Lehrverpflichtung an Gymnasien angelehnt sein muss.

Abschnitt 11: Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie (§§ 97 bis 99)

Soweit sich aus den Coronaregelungen keine Rechtsfolgen mehr ableiten, bittet die LHK, diesen Abschnitt zu streichen.

§ 109 Optionsregelung

Antrag auf mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal

§ 109 Abs. 1

Die Regelung sollte unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats angepasst bzw. gestrichen werden, um den internen Abstimmungsprozess zur Übernahme der Verantwortung der Hochschulen in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal zu erleichtern.